

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Narjes, Kolb, Dr. Waigel, Dr. Dollinger, Lenzer, Ey, Engelsberger, Dr. Biedenkopf, Dr. Unland, Frau Fischer, Weiskirch (Olpe), Dr. Jahn (Münster), Dr. Laufs, Metz, Dr. Hüsch, Zeyer, Dr. Riesenthaler, Dr. Hoffacker, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2820 –

Rationellere Energieverwendung und wärmedämmende Maßnahmen bei Gebäuden der öffentlichen Hand

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – L 1 – 02 01 13 – 3 – hat mit Schreiben vom 23. Mai 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie groß ist nach Übersicht der Bundesregierung das Gebäudevolumen in unmittelbarem oder mittelbarem Eigentum der öffentlichen Hand (unterteilt nach Gebäude- bzw. Benutzungsarten sowie nach dem Besitz in der Hand von Bund, Ländern und Gemeinden), und welchen Anteil haben die Gebäude in unmittelbarem oder mittelbarem Eigentum der öffentlichen Hand an der gesamten in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Gebäudesubstanz?
2. Über welche sonstigen statistischen Unterlagen
 - a) zur Gebäudesubstanz in der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen,
 - b) über die Gebäude im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum der öffentlichen Hand verfügt die Bundesregierung?

Aufgeschlüsselte statistische Daten, die eine detaillierte Beantwortung beider Fragen erlauben würden, liegen nicht vor. Einige Angaben lassen sich annäherungsweise über Vergleichsrechnungen gewinnen. Danach ergibt sich:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Nutzfläche im Wohnungsbau | 1,8 Mrd. m ² , |
| b) Nutzfläche von öffentlichen Gebäuden | 240 Mio m ² , |
| c) Nutzfläche im Bundesbesitz | 35 Mio m ² . |

3. Was hat die Bundesregierung seit der Ölkrise von 1973/74 bei den in ihrem Eigentum befindlichen oder von ihr kontrollierten (z. B. über Beteiligungen) Gebäuden zur Verbesserung der Wärmedämmung unternommen?

Bereits am 31. Januar 1974 hat die Bundesregierung die für Planung und Ausführung von Baumaßnahmen des Bundes zuständigen Finanzbauverwaltungen der Länder sowie die Bundesbaudirektion auf die in Zukunft zu erwartende Energieverknappung und damit verbundene Verteuerung aller Energieträger hingewiesen und betont, daß bei Baumaßnahmen der rationalen Energieverwendung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Dabei ist eine sofortige Verstärkung der Wärmedämmung je nach Wandkonstruktion bis zum dreifachen der Norm-Mindestwerte verfügt worden.

Im Frühjahr 1976 ist der Abschnitt K 23 „Energiesparende Maßnahmen“ in die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)“ eingefügt worden. Nach dieser Vorschrift muß den Bau- und Planungsunterlagen ein Formblatt über energetische Gebäudekenndaten beigefügt werden.

In den Richtlinien ist die nachfolgend zitierte Vorschrift enthalten:

- „4. Besondere Hinweise für bestehende Bauwerke

Sollen für bestehende Bauwerke Maßnahmen – auch im Rahmen der Bauunterhaltung – zur Senkung des Energiebedarfs getroffen werden, ist zu beachten, daß betriebstechnische Maßnahmen – vor allem die Erneuerung veralteter Heizungs-, Kessel- und Regelanlagen – im Vergleich zur nachträglichen Verbesserung des Wärmeschutzes im Regelfall ein besonders wirtschaftliches Mittel zur Senkung des Energieverbrauchs sind.“

Als weitere Maßnahme zur Verringerung des Energieverbrauchs hat die Bundesregierung 50 Solaranlagen zur Versorgung größerer Liegenschaften in Auftrag gegeben. Der Mittelbedarf dafür beträgt ca. 16,5 Mio DM.

Für eine große Liegenschaft (das Bundeskriminalamt in Meckenheim) wird eine moderne gasgetriebene Wärmepumpenanlage installiert, durch die die eingesetzte Primärenergie Gas um ca. zwei Drittel des üblichen Verbrauchs reduziert werden kann. Die Anlage zählt zu den größten ihrer Art in der Welt.

4. Welche gesteigerten, über die in der überarbeiteten DIN-Norm Nr. 4108 (Wärmeschutz im Hochbau) hinausgehenden Wärmedämm-Vorschriften sind aufgrund getroffener Absprachen der öffentlichen Bauherren vorgesehen?

Die Norm DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – enthält neben Grundlagen und Methoden zur Behandlung des baulichen Wärmeschutzes im Hochbau Mindestanforderungen an den Wärmeschutz. Diese Mindestanforderungen müssen aus bauphysikalischen Gründen eingehalten werden.

Die überarbeitete Fassung der Norm (Entwurf), die vom Normenausschuß noch nicht herausgegeben worden ist, enthält gegenüber den geltenden, bauaufsichtlich eingeführten Mindestanforderungen nach den ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 (Fassung Oktober 1974) geringfügige Verbesserungen.

Erhöhte Anforderungen an den Wärmeschutz, die der Energieeinsparung dienen, werden in der Norm DIN 4108 (alt) nicht gestellt. Solche Anforderungen enthält jedoch die aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Wärmeschutzverordnung.

Die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung führen gegenüber dem Mindestwärmeschutz (nach DIN 4108 alt) zu Energieeinsparungen von ca. 30 v. H. bis 40 v. H.

5. Welche Informationen hat die Bundesregierung über wärmeisolierende Maßnahmen bei Gebäuden im Eigentum oder unter der Kontrolle der öffentlichen Hand
a) aus dem Bereich der Bundesländer,
b) aus dem Bereich der Gemeinden?

Die Bundesländer haben die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Hochbau zum energiesparenden Bauen aus dem Jahre 1974 jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich in verbindliche Verwaltungsanordnungen umgesetzt. Das ist in Form von Erlassen bzw. durch Ergänzung und Fortschreibung der für das staatliche Bauwesen bestehenden Vorschriften – entsprechend den RBBau des Bundes – geschehen.

Diese Empfehlungen, die in wesentlichen Teilen den späteren Vorschriften des Energieeinsparungsgesetzes entsprechen bzw. in einzelnen Anforderungen darüber hinausgehen, sind weiterhin in Kraft.

Im kommunalen Bereich wird entsprechend verfahren, auch wenn es dort keine einheitlichen allgemeinverbindlichen Vorschriften gibt. Soweit noch Lücken bestanden, sind diese durch das Energieeinsparungsgesetz bzw. die dazu erlassenen Verordnungen bundeseinheitlich beseitigt worden.

Bei Baumaßnahmen mit gemischter Beteiligung – Bund, Land und Kommunen – setzen die zuwendungsgebenden staatlichen Stellen die Anwendung der im staatlichen Bereich geltenden Vorschriften durch.

6. Welche beispielhaften energiesparenden Maßnahmen bei Gebäuden im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bundes beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des von der Internationalen Energieagentur für Oktober 1979 vorgesehenen Monats der sparsamen und rationellen Energieverwendung?

Die Bundesregierung beschränkt sich beim Einsatz energiesparender Maßnahmen nicht auf Einzelaktionen. Sie setzt vielmehr wie unter 3. ausgeführt, konsequent bei allen Neubauvorhaben die jeweils geeigneten Technologien und Methoden zur Einsparung von Energie ein.

Für den Gebäudebestand des Bundes hat die Bundesregierung am 16. Mai 1979 beschlossen:

Energieeinsparung im Bereich der öffentlichen Hand

Aufstellung eines Programms zur Verminderung des Heizenergieverbrauchs im Gebäudebestand des Bundes durch bauliche Maßnahmen

- a) Als Sofort- und Übergangsmaßnahme werden die Bundesminister beauftragt, bereits im Haushaltsjahr 1979 Mittel für Bauunterhaltung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für energiesparende Investitionen aufzuwenden.
- b) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Forschung und Technologie umgehend ein breiter angelegtes Programm zur Schaffung eines richtungsweisenden energiesparenden Zustandes der Gebäude des Bundes einschließlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorzulegen.
- c) Die Bundesregierung empfiehlt den Ländern und Gemeinden, in ihrem Zuständigkeitsbereich in gleicher Weise zu verfahren.